

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2009/1/29 U1040/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2009

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art144a

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## **Leitsatz**

Abweisung von Verfahrenshilfeanträgen zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde wegen Säumnis des Asylgerichtshofes bei der Entscheidung über die Verfahrenshilfeanträge der Einschreiter alsoffenbar aussichtslos; keine Zuständigkeit desVerfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Anträge wegenVerletzung der Entscheidungspflicht einer Behörde

## **Spruch**

Die Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe werden abgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Die Einschreiter beantragen die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde wegen Säumnis des Asylgerichtshofes bei der Entscheidung über die Verfahrenshilfeanträge der Einschreiter vom 24. Oktober 2008.

Die Einschreiter bringen dazu vor, sie hätten am 24. Oktober 2008 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, anhängig im Senat D11, gestellt. Dieser sei binnen der sechswöchigen Entscheidungsfrist aber nicht erledigt worden, lediglich eine Ladung für eine mündliche Verhandlung am 17. Dezember 2008 habe man am 5. Dezember 2008 erhalten. Dies sei ungesetzlich. Aus diesem Grunde würde nun Verfahrenshilfe beantragt, um eine Säumnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu richten. Dieser solle sodann die Säumnis der belangten Behörde feststellen und über die Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 24. Oktober 2008 entscheiden.

2. Weder Art144a B-VG noch eine andere - dem Art132 B-VG vergleichbare - bundesverfassungsrechtliche Vorschrift beruft den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über Anträge, mit denen die Verletzung der Entscheidungspflicht einer Behörde geltend gemacht wird (vgl. zB VfSlg. 8817/1980, 10.799/1986; VfGH 16.3.1995, B2693/94; 14.6.1995, B754/95).

Eine Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erscheint somit als offenbar aussichtslos, zumal bei der gegebenen Lage sogar die Zurückweisung der Beschwerde zu gewärtigen wäre.

Die - nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formalerfordernisse hin geprüften - Anträge waren sohin mangels der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) abzuweisen.

Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit, Säumnis

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2009:U1040.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.11.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)